

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.246.310	Rp 982/22/AB/CG	4075	26.4.2022
5.4.2022	Dr. Agnes Balthasar-Wach		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer begrüßt die Novelle grundsätzlich. Es ist von großer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort, die Rechtsmittelverfahren in Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der EU vom 9.9.2021, C-546/18, zu bringen, damit die Übernahmekommission rasch wieder handlungsfähig ist. Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass die im europäischen Vergleich strengen Regelungen zum Creeping-in im Sinne der Praxistauglichkeit liberalisiert werden.

II. Im Detail

Zu § 22 (Angebotspflicht, Creeping-in)

Hinsichtlich Creeping-in begrüßen wir die Anhebung der Schwellenwerte von 2 % auf 3 %. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der WFA (S 1), wonach die Regelungen zum Creeping-in im europäischen Vergleich eher streng und in der Praxis teilweise schwer handhabbar sind, merken wir an, dass eine Anhebung in einem größeren Ausmaß, bspw. auf 5 %, ein deutlicheres Signal in Richtung Liberalisierung gesetzt hätte. Positiv sehen wir, dass bei der Berechnung des Schwellenwerts nun auch die Veräußerungen der relevanten Periode (Nettobetrachtung) berücksichtigt werden sowie, dass der relevante Zeitraum nunmehr das Kalenderjahr ist, weil hierdurch das Monitoring vereinfacht werden kann.

Zu § 30a (Rechtsmittelverfahren)

Die Lösung über das OLG Wien als Rekursgericht mit voller Kognitionsbefugnis in Tat- und Rechtsfragen ist u.E. praktikabel, weil die Fälle konzentriert bei einem Gericht behandelt werden.

Wir sind der Ansicht, dass in einem zweiten Schritt auch eine Laienrichterbeteiligung bei der Entscheidungsfindung vor dem OLG Wien überlegt werden sollte. Vertieftes wirtschaftliches Know-How aus der Praxis des Kapitalmarkts ist sicherlich förderlich. So wird auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur die „fachliche Diversität der Entscheidungsorgane...wie derzeit in der Kausalgerichtsbarkeit in Handelssachen in Dreiersenaten gemeinsam mit zwei Berufsrichter(inne)n“ als „denkbar“ dargestellt, um den „Gedanken“ des ÜbG „zu verfolgen“ (*Edelmann*, Gedanken zum übernahmerechtlichen Rechtsschutz nach EuGH C-546/18, RdW 2021, 684 [688]).

Zu TP 13a Anmerkung 2 GGG

Erfreulich ist die Klarstellung, dass die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten ist, wenn mehrere Parteien gemeinsam ein Rechtsmittel erheben.

III. Zusammenfassung

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf die aufgrund EU-Recht notwendigen Anpassungen zum Rechtsschutz vornimmt sowie, dass auch erste Liberalisierungstendenzen im Übernahmerecht verfolgt werden. Wir merken an, dass mit dieser Novelle die im Regierungsprogramm angekündigte „Modernisierung des Übernahmerechts“ noch nicht abgeschlossen sein kann. Wir hoffen, dass ein Dialog der betroffenen Stakeholder gestartet wird, um die Praxisprobleme zu adressieren, damit die Evaluierung des konkreten Verbesserungsbedarfs gestartet werden kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär